

Beitragsordnung des Fördervereins „Freunde der Kita Farbenreich“ vom 13.01.2015

Aufgrund von § 5 der Satzung des Fördervereins „Freunde der Kita Farbenreich“ wird durch die Mitgliederversammlung nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Beitragspflicht

Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins Freunde der Kita Farbenreich sind beitragspflichtig.

2. Beitragshöhe und Fälligkeit

(1) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt:

- für juristische Personen 60 Euro
- für natürliche Personen 12 Euro
- für ermäßigte Beitragszahler 6 Euro

Schüler, Auszubildende, Studenten und Rentner mit entsprechendem Nachweis

Familienmitglieder: Bei Mitgliedschaft von mindestens zwei Familienangehörigen zahlt das zweite und jedes weitere Mitglied den ermäßigten Beitrag.

Der Mindestbeitrag kann jederzeit überschritten werden. In dem Aufnahmeantrag ist die beabsichtigte jährliche Beitragshöhe zu beziffern.

(2) Als Beitrags- und Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.

(3) Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich über ein Lastschriftverfahren zum 15.01. eines Beitragsjahres eingezogen. Jedes Mitglied ist aufgefordert, Änderungen seiner Kontodaten dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand ist berechtigt, die durch die Rückbuchungen der Lastschriften entstandenen Kosten in voller Höhe an das Mitglied weiterzugeben.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Mahnungen auszusprechen, wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen in Rückstand geraten ist.

(5) Mit der Beantragung der Mitgliedschaft im Förderverein ist der erste Mitgliedsbeitrag unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe fällig und ist innerhalb einer Woche nach der Aufnahme der Mitgliedschaft zu entrichten.

(6) Bei Verzug von mehr als 1 Monat kann der Ausschluss aus dem Verein ausgesprochen werden.

(7) Die Aufnahmegebühr fällt nicht an.

3. Ein- und Austritt

Bei der Kündigung der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung der für das laufende Beitragsjahr bereits entrichteten Mitgliedsbeiträge.

4. Sonderregelungen

(1) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

(2) In begründeten Fällen (z.B. soziale Härtefälle) können einzelne Mitglieder von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zeitlich befristet befreit werden. Dazu muss vom Mitglied ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden. Alternativ kann der Beitrag durch die Erbringung von drei Arbeitsstunden im Sinne des Vereinszwecks erbracht werden.

5. Änderung der Beitragshöhe und Fälligkeit

(1) Änderung des Mitgliedsbeitrages und der Fälligkeit ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich und tritt zum 01.01. des auf die Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahres in Kraft. In diesem Fall ist Punkt 2 dieser Beitragsordnung entsprechend zu ändern.

(2) Änderung der Beitragshöhe ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

(3) Änderung der Beitragshöhe begründet ein außerordentliches Kündigungsrecht bis zum 15.01. des folgenden Geschäftsjahres.

Diese Beitragsordnung wurde am 13.01.2015 durch die Mitgliedschaftsversammlung beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.